

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Tabaktrafikanen

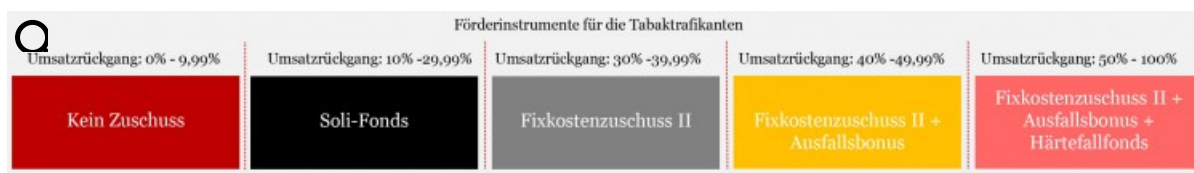
COVID-19-Förderinstrumente für Tabaktrafikanen

Soli-Fonds, Fixkostenzuschuss, Ausfallsbonus und Härtefallfond: Fördermöglichkeiten im Überblick

Die COVID-19-Förderinstrumente der Bundesregierungen können – sofern die allgemeinen Zugangskriterien insbesondere der Umsatzrückgang erfüllt sind – sowohl die Tabakfachgeschäfte als auch die Tabakverkaufsstellen unabhängig der Unternehmensgröße beantragen.

Sofern die Kriterien der Unterstützungsleistungen der Bundesregierung nicht erfüllt sind, besteht für Tabakfachgeschäfte mit einem durchschnittlichen Tabakwarenumsatz die Möglichkeit, die Überbrückungsbeihilfe gemäß dem Solidaritäts- und Strukturfonds (kurz: Soli-Fonds) zu beantragen.

Die Förderinstrumente für die Tabaktrafikanen je nach Umsatzrückgang im Überblick:



© WKÖ

Tipp:

Haben Sie den Überblick über die COVID-19-Förderinstrumente der Bundesregierung verloren? In unserem [Excel-File](#) geben wir Ihnen eine kompakte Übersicht über die Förderinstrumente der Bundesregierung. Zudem finden Sie auf der Homepage der WKÖ einen [Überblick über diverse Corona Unterstützungen](#) und einen [Online-Ratgeber](#).

Übersicht der Förderungen

➤ Soli-Fonds

➤ Fixkostenzuschuss II "Light"

➤ Fixkostenzuschuss II "Verlustersatz"

➤ Ausfallbonus

➤ Härtefallfonds

Überbrückungsbeihilfe gemäß Solidaritäts- und Strukturfonds ab 10% Umsatzrückgang

Gemäß dem Solidaritäts- und Strukturfonds ist eine Überbrückungshilfe für die Inhaber der Tabakfachgeschäfte möglich, wenn diese in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Darunter versteht man jene Tabakfachgeschäfte, die einen Umsatzrückgang von mehr als 10% bei Tabakwaren erlitten haben.

Die Überbrückungshilfe darf zudem nur an jene Inhaber von Tabakfachgeschäften gewährt werden, deren Umsatz mit Tabakwaren im vorangegangenen Kalenderjahr unter dem Bundesdurchschnitt der Umsätze mit Tabakwaren aller Tabakfachgeschäfte im vorangegangenen Kalenderjahr liegt. Die Höhe dieses Bundesdurchschnittes liegt im Jahr 2019 bei EUR 1.066.049 und im Jahr 2020 bei EUR 1.176.726. Für die Anträge der Überbrückungsbeihilfe 2020 ist der Bundesdurchschnittswert für 2019 maßgebend und für Anträge 2021 der Wert 2020.

Die Bemessungsgrundlage für die Überbrückungshilfe ist die entgangene Tabakhandelsspanne. Die Ersatzrate für den Zuschuss beträgt 50%. Daher ersetzt der Fonds 50 % der entgangenen Tabakhandelsspanne, maximal jedoch bis EUR 10.000. Zu beachten ist, dass auch ein Selbstbehalt von 10% zum Abzug zu bringen ist. Die Beantragung erfolgt über die Monopolverwaltung (siehe [hier](#)).

Beispiel für ein Tabakfachgeschäft mit einem durchschnittlichen Tabakwarenumsatz und 20% Umsatzrückgang:

Tabakwarenumsatz Jän-März 2020	€ 266 512,25	100%
Tabakwarenumsatz Jän-März 2021	€ 213 209,80	80%
Umsatzrückgang Tabakware abzgl. 10% Selbstbehalt (266.512,25 x 10%)	€ 53 302,45 € 26 651,23	20%
= Bemessungsgrundlage	€ 26 651,23	
x Nettohandelsspanne in %	13,02%	
= entgangene Nettohandelsspanne	€ 3 469,99	
davon 50% Zuschuss	€ 1 734,99	

Fixkostenzuschuss II "Light" ab 30 % Umsatzrückgang

Um den Fixkostenzuschuss II in Anspruch nehmen zu können, muss u.a. ein Umsatzrückgang von mindestens 30% nachgewiesen werden. Der Unternehmer kann maximal für 10 Betrachtungszeiträume zwischen 15.9.2020 bis 30.6.2021 einen Antrag auf den Fixkosten stellen.

Unter Fixkosten versteht die Richtlinie nicht nur typische Fixkosten wie Miete, Finanzierungsaufwendungen oder Abschreibungen, sondern auch variable Kosten wie z.B. saisonale und verderbliche Ware (siehe [Fixkostenkatalog](#) in RL-Punkt 4.1).

Je nach Umsatzrückgang erhält der Unternehmer einen Zuschuss auf die zuschussfähigen Fixkosten d.h. 100% Umsatzrückgang resultiert zu einem 100%igen Zuschuss. Mehr Infos unter [Fixkostenzuschuss.at](#).

Tipp:

Der Unternehmerlohn kann als Fixkosten zusätzlich angesetzt werden und reduziert nicht den Unternehmerlohn beim Härtefallfonds.

Beispiel für ein Tabakfachgeschäft mit einem Jahresumsatz EUR 2 Mio. netto und einem Umsatzrückgang von 40%.

		in %
--	--	------

Umsatz Jän-März 2019	€ 500.000,00	100%
Umsatz Jän-März 2021	€ 300.000,00	60%
Umsatzrückgang	€ 200.000,00	40%
Zuschussfähige Fixkosten (z.B. Miete, Zinsen etc.)	€ 27.890,98	5,58%
x Umsatzrückgang 40%	€ 11.156,39	
Fixkostenzuschuss II	€ 11.156,39	

Fixkostenzuschuss II "Verlustersatz" ab 30% Umsatzrückgang

Um den Fixkostenzuschuss II in Anspruch nehmen zu können, muss u.a. ein Umsatzrückgang von mindestens 30% nachgewiesen werden. Der Unternehmer kann maximal für 10 Betrachtungszeiträume zwischen 15.9.2020 bis 30.6.2021 einen Antrag auf den Verlustersatz stellen.

Im Vergleich zum obigen Fixkostenzuschuss II sind die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss nicht die Fixkosten, sondern der steuerliche Verlust in den Betrachtungszeiträumen. Es muss daher nach der Systematik der Richtlinie eine unterjährige Gewinn- und Verlustermittlung erstellt werden.

Die Zuschusshöhe beträgt bei großen Unternehmen 70% des Verlustes. Bei Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der EU-Definition (= weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Bilanzsumme kleiner EUR 10 Mio.) erhöht sich die Ersatzrate auf 90%. Mehr Infos unter Fixkostenzuschuss.at.

Ausfallsbonus ab 40% Umsatzrückgang

Als Ergänzung zum Fixkostenzuschuss II umfasst der Ausfallsbonus ab Jänner 2021 sowohl einen direkten Zuschuss als auch einen Vorschuss zur Liquiditätssicherung.

Zugangskriterium: Alle Unternehmen ab einem Umsatzeinbruch von 40% erhalten für den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 als Ergänzung zum Fixkostenzuschuss II einen Ausfallsbonus. Der Umsatzeinbruch wird im Vergleich zum Umsatz des entsprechenden Kalendermonats März 2019 bis Februar 2020 zum entsprechenden Monatsumsatz 2021 ermittelt

Bemessungsgrundlage und Höhe: Der Ausfallsbonus umfasst sowohl einen direkten Zuschuss als auch einen Vorschuss. Bemessungsgrundlage für den direkten Zuschuss und Vorschuss ist der Umsatzrückgang. Die Maximalhöhe dieser Förderung beträgt insgesamt pro Monat EUR 60.000.

- **Direkter Zuschuss (nicht rückzahlbar):** Umsatzrückgang x 15% Ersatzrate = Zuschuss, max. EUR 30.000
- **Vorschuss (Anrechnung auf FKZ II):** Umsatzrückgang x 15% Ersatzrate = Vorschuss, max. EUR 30.000

Durch die Deckelung können Unternehmen nur bis zu EUR 200.000 Umsatzrückgang einen Ausfallsbonus erhalten. Für darüber hinaus gehende Umsatzrückgänge steht kein Ausfallsbonus zu.

Beispiel für ein Tabakfachgeschäft mit einem Jahresumsatz EUR 2 Mio. netto und einem Umsatzrückgang von 40%.

		in %
Umsatz Jän-März 2019	€ 500 000,00	100%
Umsatz Jän-März 2021	€ 300 000,00	60%
Umsatzrückgang	€ 200 000,00	40%
x 15% Ausfallsbonus	€ 30 000,00	
Ausfallsbonus	€ 30 000,00	

Zusätzlich zum Bonus kann optional ein Vorschuss in Höhe von maximal EUR 30.000 beantragt werden, der auf den Fixkostenzuschuss II angerechnet wird. Nähere Informationen finden Sie in unserem [WKO-Factsheet](#).

Härtefallfonds ab 50% Umsatzrückgang

Zusätzlich zu den nichtrückzahlbaren Zuschüssen gibt es für Kleinstunternehmer mit weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigten und max. EUR 2 Mio. Umsatz oder Bilanzsumme einen Unternehmerlohn von mind. EUR 1.000 und max. EUR 2.500. In diesen Fällen muss das Unternehmen u.a. einen Umsatzeinbruch von mindestens 50% in den Betrachtungszeiträumen des Vorjahres nachgewiesen. Folgende Betrachtungszeiträume können im Jahr 2021 in Anspruch genommen werden, wobei eine Verlängerung bis Mitte Juni geplant ist. Mehr Infos unter [WKÖ.at](https://www.wko.at)

- 16.12.2020 – 15.01.2021
- 16.01.2021 – 15.02.2021
- 16.02.2021 – 15.03.2021

Lockdown-Umsatzersatz für Tabakverkaufsstellen

Der Lockdown-Umsatzersatz für direkt betroffene (geschlossene) Unternehmen für die Monate November und Dezember 2020 ist im Jahr 2020 abgelaufen und kann nicht mehr beantragt werden. Diese Unterstützungsleistungen waren insbesondere für Tabakverkaufsstellen mit einem geschlossenen Teilbetrieb möglich. Die Umsatzersatzmodelle im Überblick:

- Umsatzersatz für direkt betroffene (Teil-) Betriebe und Branchen (z.B. Tourismus/Gastronomie) aufgrund der COVID-19-Verordnungen für den Zeitraum 3.11 – 6.12 mit einer Ersatzrate von 80%. Bemessungsgrundlage für die Umsatzersatzrate ist grundsätzlich der November Umsatz 2019.
Hinweis: Der Fixkostenzuschuss II "Light" mit EUR 800.000 Obergrenze und Fixkostenzuschuss II "Verlustersatz" mit 3 Mio. Obergrenze kann für denselben Zeitraum nicht beantragen werden.
- Umsatzersatz für direkt betroffene (Teil-) Betriebe und Branchen (z.B. Handel) aufgrund der COVID-19-Verordnungen für den Zeitraum 17.11 – 6.12 mit einer gestaffelten Ersatzrate von 60%, 40%, 20%. Bemessungsgrundlage für die Umsatzersatzrate ist grundsätzlich der November Umsatz 2019.
Tipp: Da im Handel nur für einen Teil des Monats (17.11 – 6.12) die Umsatzersatzrate in Anspruch genommen werden kann, ist für November und Dezember ein Antrag auf Fixkostenzuschuss II zulässig. Jedoch wird hier der Zuschuss aus der Umsatzersatzrate anteilig angerechnet.
- Umsatzersatz für direkt betroffene (Teil-) Betriebe und Branchen (z.B. Tourismus/Gastronomie) aufgrund der COVID-19-Verordnungen für den Zeitraum 7.12 – 31.12 mit einer Ersatzrate von 50%. Bemessungsgrundlage für die Umsatzersatzrate ist grundsätzlich der Dezember Umsatz 2019.
Hinweis: Der Fixkostenzuschuss II "Light" mit EUR 800.000 Obergrenze und Fixkostenzuschuss II "Verlustersatz" mit 3 Mio. Obergrenze kann für denselben Zeitraum nicht beantragen werden.
- Umsatzersatz für direkt betroffene (Teil-) Betriebe und Branchen (z.B. Handel) aufgrund der COVID-19-Verordnungen für den Zeitraum 26.12 – 31.12 mit einer gestaffelten Ersatzrate von 37,5%, 25%, 12,5%. Bemessungsgrundlage für die Umsatzersatzrate ist der Dezember Umsatz 2019.
Tipp: Da im Handel nur für einen Teil des Monats (17.11 – 6.12) die Umsatzersatzrate in Anspruch genommen werden kann, ist für November und Dezember ein Antrag auf Fixkostenzuschuss II zulässig. Jedoch wird hier der Zuschuss aus der Umsatzersatzrate anteilig angerechnet.